

WAHLMÖGLICHKEITEN ZWISCHEN VORSORGEPLÄNEN (WAHLPLÄNE)

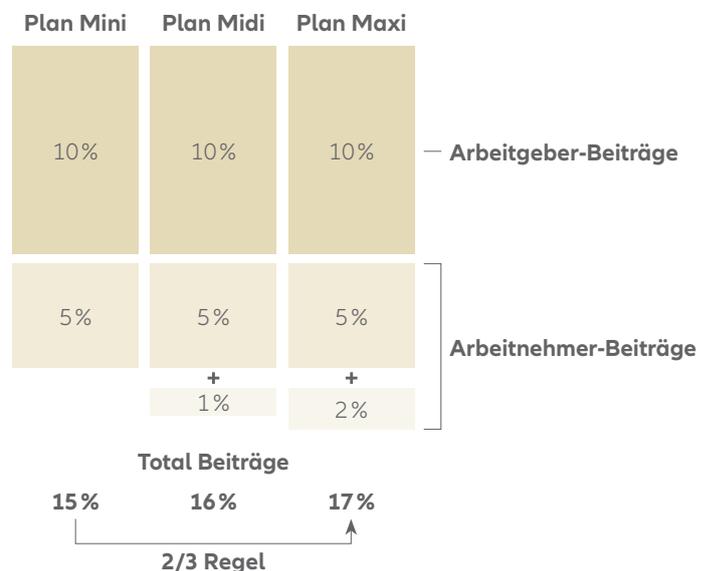
Die Höhe des Altersguthabens im Zeitpunkt der Pensionierung hängt zu einem grossen Teil davon ab, welche monatlichen Altersgutschriften durch Arbeitgeber und Arbeitnehmende eingezahlt werden. Unternehmen (Vorsorgewerke) können für jede Mitarbeiterkategorie bis zu drei Wahlpläne mit unterschiedlichen Altersgutschriften anbieten. Damit haben die versicherten Personen die Möglichkeit, aktiv Einfluss zu nehmen auf die Höhe ihres zukünftigen Altersguthabens.

JANUAR 2020

VORAUSSETZUNGEN

Das Vorsorgewerk kann für die versicherten Personen pro Personenkreis bis zu drei Wahlpläne anbieten, sofern die Wahlplanoption im Vorsorgeplan (BRB) vorgesehen ist. Dabei müssen aus gesetzlichen Gründen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der Arbeitgeberbeitrag muss in jedem Plan gleich hoch sein (die Differenz finanziert somit die versicherte Person)
- Die Altersgutschriften beim Plan mit den niedrigsten Beitragssätzen müssen mindestens 2/3 der Altersgutschriften des Plans mit den höchsten Beitragssätzen betragen
- Der Beitrag des Arbeitgebers über alle im Vertrag versicherten Mitarbeiterkategorien muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge seiner Arbeitnehmer



NUTZEN FÜR VERSICHORTE

- Wahl der angebotenen Arbeitnehmerbeiträge nach den persönlichen Bedürfnissen
- Möglichkeit, aktiv die Höhe des Altersguthabens und somit die zukünftigen Altersleistungen massgeblich zu beeinflussen
- Zusätzliche Altersgutschriften sind vollumfänglich von Steuern abzugsfähig
- Jährliche Wechselmöglichkeit zwischen den Wahlplänen

VORGEHEN

- Verfügt das Vorsorgewerk eines Neugeschäfts bereits über Wahlpläne, so können diese mit der bestehenden Zuweisung der Mitarbeitenden zu den Vorsorgeplänen übernommen werden

- Bei einem bestehenden BVG-Kunden legt das Vorsorgewerk fest, ob zwei oder drei Vorsorgepläne angeboten werden sollen und definiert die Höhe der Sparbeiträge
- Die Zuteilung zu den Vorsorgeplänen erfolgt gemäss den zur Verfügung gestellten Formularen mit der Wahl der Arbeitnehmenden
- Bei Neueintritt in das Vorsorgewerk mit bestehendem Wahlplan wird die versicherte Person dem Vorsorgeplan mit den tiefsten Altersgutschriften zugewiesen
- Ein Wechsel des Plans kann – sofern der Stiftung bis Ende November mitgeteilt – jährlich per 1. Januar des Folgejahres erfolgen, längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters
- Der gewählte Plan gilt immer für das ganze Kalenderjahr

Allianz Suisse

contact@allianz.ch
www.allianz.ch

Es gelten die vertragsrelevanten Bedingungen der Allianz Suisse.

Allianz 